

Zur Frage des Besuches privater Fachschulen durch Lehrlinge

Autor(en): **Meyer, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **30 (1957-1958)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-851235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Frage des Besuches privater Fachschulen durch Lehrlinge

Referat von Dr. G. Meyer, Zug, gehalten anlässlich der Jahrestagung der Deutschschweizerischen Lehrlingsämter-Konferenz vom 31. Mai 1957 in Sitten.

Der Schweizerische Coiffeurmeister-Verband hat vor kurzem festgestellt, daß in letzter Zeit häufig Lehrlinge und Lehrtöchter, auf Veranlassung oder im Einverständnis der Lehrmeister, während längerer Zeit private Coiffeurfachschulen besuchen, insbesondere unmittelbar vor der Lehrabschlussprüfung. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob dies rechtlich zulässig sei. Da sich die Frage des Besuches privater Fachschulen durch Lehrlinge nicht nur im Coiffeurgewerbe, sondern auch in anderen Berufen stellt, soll sie nachstehend in grundsätzlicher Weise geprüft werden.

Ich möchte nicht unterlassen, Herrn Dr. W. Auserau, Frauenfeld, für seine Mitarbeit herzlich zu danken. Ferner danke ich Herrn Fürsprech H. Dellinger, Bern (BIGA), für die kritische Stellungnahme zu meinen Ausführungen.

I.

Bevor auf die gestellte Frage eingetreten werden kann, ist es notwendig, sich über die Grundlagen der Lehrlingsausbildung gemäß dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 (nachstehend BG genannt) Rechenschaft zu geben.

Als Lehrling im Sinne des Bundesgesetzes gelten die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 15. Altersjahr an, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten, unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen; eine Berufslehre im Sinne des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn die Ausbildung mindestens ein Jahr dauert (Art. 1 BG). Nach Art. 3 BG darf nur jener Betriebsinhaber Lehrlinge ausbilden, der Gewähr dafür bietet, daß die Lehrlinge ohne gesundheitliche oder sittliche Gefährdung in seinem Betrieb fachgemäß ausgebildet werden können. In unserem Zusammenhang liegt die Betonung darauf, daß der Betriebsinhaber in der Lage sein muß, *dem Lehrling in seinem eigenen Betrieb eine fachgemäße Berufsausbildung zu vermitteln*.

Durch die in Art. 3, Abs. 2 BG enthaltenen Vorschriften über den Entzug des Rechtes zur Lehr-

lingsausbildung wird die Pflicht des Betriebsinhabers, den Lehrling selbst oder durch einen mit der Ausbildung beauftragten Vertreter im eigenen Betrieb auszubilden, unterstrichen. Ergibt sich nämlich an den Prüfungen, daß die Ausbildung der Lehrlinge im Betrieb ungenügend war, so kann dem Betrieb nachträglich das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden. Die in Art. 4 BG enthaltene Bestimmung, wonach in Berufen, für welche anerkannte Meisterprüfungen oder ähnliche höhere Fachprüfungen bestehen, das Recht zur Annahme von Lehrlingen davon abhängig gemacht werden kann, daß der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter dieses Betriebes die Prüfung bestanden haben muß, ist in diesem Zusammenhang insofern von Bedeutung, als dadurch die *Wichtigkeit der fachgemäßen Ausbildung im Lehrbetrieb* betont wird.

Art. 13 BG umschreibt die Pflicht des Betriebsinhabers dahin, er habe dafür zu sorgen, daß der Lehrling in allen unentbehrlichen Arbeiten des Berufes fachgemäß ausgebildet werde; bei einem andern Betriebsinhaber dürfe er nur im Einverständnis mit seinem gesetzlichen Vertreter beschäftigt werden.

Das Verhältnis zwischen Lehrmeister und Lehrling ist durch einen auf die Dauer der Lehrzeit abgeschlossenen, schriftlichen Vertrag, den *sogenannten Lehrvertrag*, geregelt, der, von Sondervorschriften abgesehen, den Regeln des Dienstvertrages unterstellt ist. Nach Art. 337, Abs. 1 OR verpflichtet sich der Meister durch den Lehrvertrag, den Lehrling nach bestem Vermögen fachgemäß auszubilden.

Art. 17 BG, der vorschreibt, daß sich die zuständige kantonale Behörde in angemessener Weise an Ort und Stelle zu vergewissern habe, ob die Ausbildung fachgemäß und verständnisvoll an die Hand genommen werde, bringt wiederum die Pflicht des Betriebsinhabers zum Ausdruck, den Lehrling im eigenen Betrieb auszubilden.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wie das Obligationenrecht gehen also vom Grund-

satz der *Einheit der Fachausbildung im Lehrbetrieb selbst* aus. Man spricht von einer *Betriebslehre* oder *Meisterlehre*. Die Fachausbildung im Betriebe wird durch den beruflichen Unterricht an Berufsschulen und Fachkursen ergänzt (Art. 28 f BG und Art. 337, Abs. 2 OR). Die Lehrpläne sind den einzelnen Berufen anzupassen; sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Behörde.

Das Recht der Lehrlingsausbildung ist durch Strafbestimmungen geschützt. Der Betriebsinhaber, der unberechtigterweise Lehrlinge in seinem Betrieb ausbildet oder ausbilden läßt, aber auch der Betriebsinhaber, der seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt, wird nach Art. 57 BG mit Buße von fünf bis zu fünfhundert Franken bestraft.

II.

Nach diesem Überblick über die Grundlagen der Lehrlingsausbildung, ist zu prüfen, was das Bundesgesetz über die Fachschulen aussagt. Art. 24 BG handelt von den Fachschulen und gleichzeitig auch von den Lehrwerkstätten. Dieser Artikel lautet:

«Auf die Berufslehre in Lehrwerkstätten und Fachschulen sind die Bestimmungen der Art. 2—23 sinngemäß anwendbar.

Als Lehrwerkstätten können auch Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen gelten.

Durch Verordnung können besondere Vorschriften über die gewerbsmäßig betriebenen Fachschulen aufgestellt werden. Den Kantonen und den betreffenden Berufsverbänden ist vorher Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.»

Zwei Punkte interessieren in diesem Zusammenhang.

1. Grundsätzlich kann nach Art. 24, Abs. 1 BG auch in einer (privaten oder öffentlichen) Fachschule eine Berufslehre gemacht werden, wobei die Bestimmungen der Art. 2 bis 23 BG sinngemäß zur Anwendung kommen.
2. Der Bund ist gemäß Art. 24, Abs. 3 BG befugt, auf dem Wege der Verordnung besondere Vorschriften über die gewerbsmäßig betriebenen Fachschulen aufzustellen. Zum zweiten Punkt ist zu bemerken, daß der Bund von dieser Kompetenz bis heute noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Für die uns heute interessierende Frage ist aus den erwähnten Vorschriften als wesentlich festzuhalten, daß — falls in einer Fachschule eine Berufslehre gemacht werden will — die Vorschriften der Art. 3 und 4 über das Recht zur Lehrlingsausbildung sinngemäß zur Anwendung kommen. Die Fachschule muß vor allem Gewähr dafür bieten, daß sie einen Lehrling im betreffenden Beruf fachgemäß ausbilden kann. In Berufen, in denen das Recht zur Lehrlingshaltung gemäß Art. 4 BG vom Besitz eines

höheren Fachdiploms abhängig ist (d.h. Berufe, die der Verordnung II zum BG unterstehen), ist nach Art. 4 BG u.a. auf Fachschulen besondere Rücksicht zu nehmen. Art. 4 lit. a VO II sieht daher für Fachschulen die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung vor.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß in den Ausführungsvorschriften zu Art. 50 lit. a BG, der die subventionsberechtigten Bildungsanstalten umschreibt (es muß sich um öffentliche und gemeinnützige Anstalten handeln), der Begriff Fachschule in einem engeren Sinne, nämlich beschränkt auf Schulen, die der Weiterbildung *gelernter* Berufsleute dienen, verwendet wird (vergl. Art. 50 lit. e VO I in der Fassung vom 25. April 1950).

III.

Hält man sich die gesetzlichen Vorschriften über die Lehrlingsausbildung im allgemeinen und über die Fachschulen vor Augen, so ist festzustellen, daß die Lehrlingsausbildung in der Regel in Betrieben erfolgen soll, ausnahmsweise aber auch an Fachschulen möglich ist, vorausgesetzt, daß diesen die entsprechenden Fachleute und Einrichtungen zur praktischen Ausbildung zur Verfügung stehen. Die Fachschule muß im Grunde genommen über einen «Betrieb» verfügen, wenn sie Lehrlinge praktisch ausbilden soll. Sie ist hinsichtlich Lehrlingsausbildung jedem anderen Betriebsinhaber, der Lehrlinge ausbilden will, grundsätzlich gleichgestellt.

Damit ist aber noch nichts ausgesagt über die eingangs gestellte Frage, nämlich über *die vorübergehende Ausbildung von Lehrlingen an Fachschulen*.

IV.

Vorweggenommen sei der selten eintretende Fall, wo ein Lehrling seine Lehre *während längerer Zeit* unterbricht oder seine Lehre vorzeitig abbricht, um eine private Fachschule zu besuchen.

Der Besuch einer Fachschule während längerer Zeit, als *vorübergehender Ersatz der ordentlichen Berufslehre*, darf gemäß Art. 24 in Verbindung mit Art. 3 und 4 BG nur dann geduldet werden, wenn die private Fachschule ihrerseits die gesetzlichen Voraussetzungen zur Lehrlingsausbildung erfüllt. Die zuständige Behörde des Kantons, in dem die Fachschule betrieben wird, hat darüber zu befinden, ob die Fachschule die Voraussetzungen für die Lehrlingshaltung erfülle, gegebenenfalls, ob eine Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 4 lit a VO II zu erteilen sei. In der Regel wird eine zur Lehrlingsausbildung befugte Fachschule auch den gesamten beruflichen Unterricht erteilen, so daß der

Lehrling während dieser Zeit nach Art. 29 lit. a BG vom Besuche des Berufsschulunterrichtes zu befreien ist (vergl. Art. 19 VO I in der Fassung vom 25. April 1950, wonach das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Bedingungen festgesetzt hat, unter denen eine Schule als gleichwertig gilt, und hierüber ein Verzeichnis aufstellt).

Wenn Art. 13, Abs. 5 BG ausdrücklich vorschreibt, daß ein Lehrling nur im Einverständnis mit seinem gesetzlichen Vertreter in einem andern Betrieb «beschäftigt» werden darf, so ist das Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt um so mehr dann notwendig, wenn der Lehrling einen Teil der Lehre an einer Fachschule machen will.

Der Besuch einer Fachschule für eine längere Zeit ist nach Art. 22 BG der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, da es sich um eine wesentliche Änderung des Lehrverhältnisses handelt, eventuell sogar um die Auflösung des Lehrvertrages mit dem ursprünglichen Meister. Die Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen untersuchen, aus welchen Gründen die Fachschule besucht wird. Stellt sich heraus, daß der Besuch der Fachschule wegen ungenügender Ausbildung im Lehrbetrieb notwendig geworden ist, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum nachträglichen Entzug der Lehrlingshaltung im Sinne von Art. 3, Abs. 2 (2. Satz) BG gegeben seien. Die Aufsichtsbehörde wird aber auch abklären, ob die Fachschule ihrerseits zur Lehrlingsausbildung befugt sei. Stellt sich heraus, daß dies nicht der Fall ist, kann die betreffende Zeit auf die Berufslehre grundsätzlich nicht angerechnet werden; zudem ist der Fall der zuständigen Untersuchungsbehörde zu melden, da die unberechtigte Lehrlingsausbildung nach Art. 57, Abs. 1 lit. a BG als Übertretung bestraft wird.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen von einem längeren Unterbruch der Lehre gesprochen werden könne. Es handelt sich hier zweifellos um eine Ermessensfrage. In Anlehnung an die Versäumnis, die gemäß Normal-Lehrvertrag für gewerbliche Berufe die Nachholungspflicht für einen Teil der versäumten Lehrzeit begründet, empfiehlt es sich, eine Zeitspanne, die den zwanzigsten Teil der Lehrzeit übersteigt, als längere Zeit im Sinne dieser Ausführungen anzusehen.

V.

Ein besonders zu erörternder Fall liegt dann vor, wenn der Besuch einer Fachschule zur Einführung in die Berufslehre dient. Es handelt sich um einen sogenannten *Vorlehrcurs*, wie er in den Art. 26 und 27 BG ausdrücklich normiert ist. Auf Vorschlag der

betreffenden Berufsverbände kann der Besuch von Vorlehrcursen für Lehrlinge dieser Berufe oder auch für andere darin beschäftigte Minderjährige obligatorisch erklärt werden (Art. 26, Abs. 2 BG, Art. 10 VO I). Nach Art. 27 BG ist der Vorlehrcurs in der Regel als Teil der Lehrzeit anzurechnen. Der Vorlehrcurs kann einige Wochen, höchstens aber fünf Monate dauern (Art. 27, Abs. 2 und Art. 20, Abs. 2 und 3 BG). Ein solcher Kurs kann für den Lehrling eine wertvolle Hilfe darstellen, insbesondere vom Standpunkt der Berufswahl aus. Dem Meister dient der Kurs insofern, als er ihm einen Teil der einführenden Arbeit abnimmt.

Über die Durchführung von Vorlehrcursen in Berufen des Handwerks und der Industrie hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 19. Februar 1942 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen und die schweizerischen Berufsverbände erlassen. Darin wird die Aufgabe der Vorlehrcurse wie folgt umschrieben:

«Die Berufswahl des Jugendlichen und die Wahl einer Lehrstelle stellen zuweilen den künftigen Lehrling, seine Eltern oder den Vormund vor folgenschwere Entschlüsse. Um die dabei oft auftretenden Schwierigkeiten aller Art zu lösen oder zu überbrücken, stehen dem Ratsuchenden die öffentlichen Berufsberatungsstellen zur Verfügung. Als besonderes Hilfsmittel für die Einführung ins Berufsleben kann unter Umständen ein Vorlehrcurs gute Dienste leisten. Er bezweckt nach Art. 26, Abs. 1 des Bundesgesetzes die Einführung in einzelne Berufe oder Berufsgruppen. Das Bedürfnis dieser Einführung kann durch verschiedene Faktoren bedingt sein. So kann es sich um Jugendliche handeln, denen das Selbstvertrauen und die notwendige Urteilskraft fehlen, die jedoch auf dem Weg der Beratung zum Entschluß gelangt sind, einen bestimmten Beruf zu erlernen. Der Vorlehrcurs hat in diesem Falle die Aufgabe, die Berufseignung endgültig abzuklären, Freude am betreffenden Berufe zu wecken und bei festgestellter Eignung eine Lehrstelle zu vermitteln. Es gibt ferner Berufe, deren Erlernung aus Gründen mannigfacher Art gemieden wird und die infolgedessen zu nachwachsenden Berufen werden. Die Veranstaltung von Vorlehrcursen ist ein geeignetes Mittel, um das Interesse für den betreffenden Beruf zu wecken, bestehende Vorurteile zu zerstreuen und damit die Nachwuchsfrage in wirksamer Weise lösen zu helfen. Gleichzeitig müssen geeignete Lehrbetriebe für den unmittelbaren Antritt der Berufslehre in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Vorlehrcurse können auch in Berufen wünschenswert sein, in denen die systematische Einführung des Lehrlings namentlich aus betriebstechnischen Gründen besonderen Schwierigkeiten begegnet. Schließlich kommt auch die Führung der Vorlehrcurse für einzelne Berufsgruppen in Frage. Solche Veranstaltungen sind möglich, wenn es sich um verwandte Berufe handelt, deren Anlernung das gleiche Lehrprogramm zugrunde gelegt werden kann.»

Es ist denkbar, daß eine private Fachschule derartige Vorlehrcurse veranstaltet, obwohl die Vorlehrcurse in der Regel von den Berufsverbänden oder den Kantonen durchgeführt werden. Zuzufolge der verfassungsmäßig garantierten Gewerbefreiheit kann ihr dies nicht verwehrt werden. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet, ob gestützt auf

einen vorgängigen Besuch eines solchen Vorlehrcurses eine Verkürzung der Berufslehre im Sinne von Art. 19, Abs. 2 des Gesetzes zu gewähren sei.

Allgemein ist zu sagen: Werden für bestimmte Berufe Vorlehrcurse zur Vermittlung der elementaren Kenntnisse organisiert, so bedeutet das eine wesentliche Entlastung des Lehrbetriebes. Das im Bundesgesetz verankerte Prinzip der Betriebslehre kann durch die Einführung von Vorlehrcursen erheblich modifiziert werden. Die Frage der Einführung von Vorlehrcursen verdient die Aufmerksamkeit der Lehrlingsämter, da dadurch — wie die Erfahrungen in der Maschinenindustrie lehren — die Ausbildung der Lehrlinge auf einen höheren Stand gebracht werden könnte. In diesem Zusammenhang sei auf den Artikel von Erwin Jeangros über «Die Vorlehre als Grundausbildung — ein neuer Weg in der Berufserziehung», erschienen in Heft 3/1956 der Mitteilungen des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung in Bern, verwiesen.

VI.

Wie liegen nun die Verhältnisse, wenn ein Lehrling im Verlaufe seiner Lehre eine Fachschule *nur kurzfristig* besuchen will? Diese Fälle sind es, die den Anlaß zur grundsätzlichen Prüfung des Problems gegeben haben.

Je nach dem Zweck, zu dem die Fachschule besucht wird, können verschiedene Fälle auseinander gehalten werden. Der Besuch der Fachschule kann dazu dienen, einen Teil der reglementarischen Fachausbildung, die dem Lehrmeister obliegt, zu übernehmen; der Lehrling kann aber auch die Fachschule zur Wiederholung des im Betrieb Gelernten besuchen, oder aber zur Weiterbildung über das von der Berufslehre angestrebte Ausbildungsziel hinaus. Die einzelnen Fälle sind gesondert zu prüfen.

1. *Reglementarische Fachausbildung.* Es ist mit dem Grundprinzip des Berufsbildungsgesetzes, wonach der Betriebsinhaber den Lehrling im eigenen Betrieb auszubilden hat, unvereinbar (vgl. vorne Ziff. I), wenn ein Teil der ordentlichen reglementarischen Fachausbildung statt im Lehrbetrieb in einer privaten Fachschule erfolgt. Die zuständigen Behörden der Kantone sind befugt, gegen den Besuch einer privaten Fachschule, die dem Lehrmeister einen Teil der Fachausbildung abnimmt, einzuschreiten, soweit es sich nicht um den vom Gesetz vorgesehenen Fall der Vorlehre handelt (vgl. vorne Ziff. V). Der Betriebsinhaber macht sich einer Übertretung von Art. 57 lit. c BG schuldig; eventuell kann der Leiter der Fachschule nach Art. 57 lit. a BG zur Rechenschaft gezogen werden.

Diese Fälle sind daher dem Untersuchungsrichter zu überweisen.

Nur ausnahmsweise darf, unter Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde, ein Teil der Ausbildung einer Fachschule übertragen werden; es müssen besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen. So lassen sich die im Maurerberuf üblichen Ausbildungskurse an Fachschulen wohl damit begründen, daß es den Betrieben im Winter meist an Arbeit für den Lehrling fehlt. Die Kantone sollten jedoch in der Bewilligung solcher Kurse zurückhaltend sein, da nach dem Bundesgesetz die praktische Ausbildung grundsätzlich dem Lehrbetrieb obliegt. Durch die Erteilung von Ausnahmen wird nämlich der Lehrmeister in einer im Gesetz nicht vorgesehenen Art von seiner Verantwortung für die praktische Ausbildung entlastet.

Erweist sich eine *Nachhilfe* als notwendig, so wird das Lehrlingsamt in der Regel dem kurzfristigen Besuch einer Fachschule zustimmen. Je nach dem Grund der Nachhilfe sind folgende Fälle auseinanderzuhalten:

a) Relativ einfach liegen die Verhältnisse, wenn der Lehrling Nachhilfe braucht, *weil er in der praktischen Berufsarbeit oder in der Berufsschule nicht mitkommt.* In solchen Fällen stellt vielleicht der Besuch eines Fachkurses noch die letzte Möglichkeit dar, das Lehrverhältnis zu erhalten, da ja der Meister Grund zur Auflösung des Lehrvertrages hat, wenn der Lehrling körperlicher oder geistiger Anlagen, die zur Ausübung des Berufes unentbehrlich sind, ermangelt (Art. 21, Abs. 2 lit. a BG). Die Aufsichtsbehörde wird daher in solchen Fällen die im Interesse des Lehrlings liegende Nachhilfe begrüßen.

b) Ist eine Nachhilfe *infolge Ungenügens des Unterrichtes an der Berufsschule* angezeigt, so ist es Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde, vom Amtes wegen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Denkbar wäre es, daß der vorübergehende Besuch einer privaten Fachschule angeordnet würde.

c) Kritisch liegt der Fall, bei dem der Grund der Nachhilfe *in der ungenügenden Ausbildung im Lehrbetrieb* zu suchen ist. Nach Art. 13, Abs. 1 BG hat der Lehrmeister dafür zu sorgen, daß der Lehrling in allen unentbehrlichen Arbeiten des Berufes fachgemäß ausgebildet wird. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann sich die Nachhilfe in einem andern Lehrbetrieb oder eben in einer Fachschule aufdrängen, und zwar zunächst im Interesse des Lehrlings selbst, gleichzeitig aber auch im Interesse des Lehrmeisters, da dieser im Falle ungenügender Ausbildung schadenersatzpflichtig wird

(Art. 16 BG). Die Aufsichtsbehörde hat keinen Anlaß, in solchen Fällen den Besuch der Fachschule zwecks Ergänzung der Fachausbildung nicht zu bewilligen, doch ist sie verpflichtet, gleichzeitig das Recht der Lehrlingsausbildung des Betriebsinhabers zu überprüfen. Möglicherweise liegen die Voraussetzungen zum nachträglichen Entzug der Lehrlingshaltung gemäß Art. 2, Abs. 2 (2. Satz) BG vor. Doch kann der Grund der ungenügenden Ausbildung auch außerhalb des Machtbereiches des Lehrmeisters liegen, z.B. im Rückgang der Arbeitsaufträge. Die entstehenden Kosten hat in diesem Fall der Lehrmeister zu tragen.

In der Praxis können sich in den Fällen a und c Schwierigkeiten ergeben, wenn der Lehrling während des Besuches der Fachschule die obligatorische Berufsschule nicht besuchen kann. Falls der Unterricht an der Fachschule dem Unterricht an der Berufsschule gleichwertig ist, kommt nach Art. 29 lit. a BG auch eine bloß vorübergehende Befreiung vom beruflichen Unterricht in Frage (vgl. auch Art. 19 VO I).

2. *Wiederholung des Gelernten.* Wenn der Besuch der Fachschule der Wiederholung und Vertiefung des im Lehrbetrieb Gelernten dient, so kann dagegen m.E. nichts eingewendet werden, da diese Kurse den gleichen Zweck verfolgen wie das Bundesgesetz, nämlich die Förderung der beruflichen Ausbildung. Freiwillige Bestrebungen zur Vertiefung und Verbreiterung der beruflichen Ausbildung unserer Jugend verdienen grundsätzlich die Anerkennung und Förderung der Lehrlingsämter. Unerwünscht mag der Besuch derartiger Kurse einzig im Zeitpunkt unmittelbar vor der Lehrabschlussprüfung sein, da sie den Lehrlingen, die sich den Besuch eines Wiederholungskurses in diesem Zeitpunkt leisten können, einen merklichen Vorsprung gewähren gegenüber den andern, denen die Mittel hierzu fehlen. Doch bietet sich keine rechtliche Handhabe, dagegen einzuschreiten, sofern dadurch nicht eine mangelnde Ausbildung im Lehrbetrieb in letzter Minute behoben werden soll, also der vorne unter Nachhilfe geschilderte Fall c vorläge. Auch bei andern als den Lehrabschlussprüfungen kommt es vor, daß kurz vor der Prüfung Repetitionskurse besucht werden, ohne daß sich jemand darüber aufhielte.

3. *Weiterbildung.* Man kann sich fragen, ob es zweckmäßig und wünschbar sei, daß ein Lehrling sich während der Lehrzeit an einer Fachschule über das von der Berufslehre angestrebte Ausbildungsziel hinaus ausbilde. Dagegen sprechen zweifellos die Ungleichheiten, die entstehen, wenn einzelne Lehrlinge sich eine zusätzliche Ausbildung leisten

können, andere aber nicht. Aus diesem Grunde verweisen die Lehrlingsämter die Weiterbildung grundsätzlich auf die Zeit nach der Lehre, soweit die Weiterbildung nicht allen Lehrlingen unentgeltlich ermöglicht werden kann. Auf der andern Seite ist zu beachten, daß jede Initiative zur beruflichen Weiterbildung zu begrüßen ist, unabhängig vom Zeitpunkt, in dem die Weiterbildung betrieben wird, denn das Bundesgesetz will ja keinen andern Zweck als dem der beruflichen Ausbildung dienen. Eine gesetzliche Handhabe, gegen den vorübergehenden Besuch einer privaten Fachschule zwecks Weiterbildung einzuschreiten, bestände nur dann, wenn der Lehrling wegen des Besuches der Fachschule den obligatorischen Unterricht an der Berufsschule versäumte und die Voraussetzungen zur Befreiung vom Unterricht nicht vorlägen.

Sollte sich bei der Durchführung der hier festgehaltenen Grundsätze Schwierigkeiten ergeben, wäre zu prüfen, ob diese nicht durch den Erlass einer Verordnung über die gewerbsmäßig betriebenen Fachschulen gemäß Art. 24, Abs. 3 BG behoben werden könnten.

VII.

Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Die praktische Ausbildung ist, unter Vorbehalt der Ausbildung in den Vorlehrcursen, Aufgabe des Lehrbetriebes (Grundsatz der Betriebslehre). Lehrwerkstätten und private Fachschulen, die die gesetzlichen Anforderungen zur Lehrlingsausbildung erfüllen, dürfen ebenfalls Lehrlinge annehmen.
2. Private Fachschulen, die die gesetzlichen Anforderungen zur Lehrlingsausbildung erfüllen, dürfen Lehrlinge aus einer Betriebslehre zur vorübergehenden Ausbildung oder zur Ausbildung bis zum Abschluß der Lehre übernehmen, unter Meldung an das Lehrlingsamt. Das Lehrlingsamt wird in solchen Fällen prüfen, ob beim Lehrbetrieb die Voraussetzungen zum nachträglichen Entzug der Lehrlingshaltung gegeben seien.
3. Privaten Fachschulen kann es nicht verwehrt werden, Vorlehrcurse zu veranstalten. Das Lehrlingsamt entscheidet über die Verkürzung der Berufslehre gestützt auf den Besuch eines solchen Vorlehrcurses.
4. Lehrlinge dürfen eine private Fachschule kurzfristig besuchen,
 - a) nur mit Bewilligung des zuständigen Lehrlingsamtes, wenn der Kurs einen Teil der reglementarischen Fachausbildung im Betrieb ersetzt;

b) in andern Fällen, so zur Wiederholung des im Lehrbetrieb Gelernten oder zur Weiterbildung über das von der Berufslehre angestrebte Berufsziel hinaus, ohne Bewilligung des Lehrlingsamtes.

5. Der Erlaß einer Verordnung über die gewerbmäßig betriebenen Fachschulen gemäß Art. 24, Abs. 3 BG wäre zu prüfen, sobald sich Mißstände zeigen sollten, die nicht auf andere Weise beseitigt werden könnten.

Der werkgebundene und der lebensgebundene Typus

Von Prof. Dr. Franziska Baumgarten

I.

Um sich in der großen Verschiedenheit der Menschen, d.h. in den reichen Variationen ihrer psychophysischen Beschaffenheit zurechtzufinden, wurde bereits vor Jahrtausenden versucht, die Menschen mit einem gemeinsamen Merkmal, sei es physischer oder psychischer Art, in eine Kategorie zusammenzufassen. Wir nennen eine solche Kategorie von Menschen einen *Typus*. Im 4. Jahrhundert v. Chr. unterschied der griechische Philosoph *Theophrast*, den man als einen der ersten Charakterologen bezeichnen kann, eine ganze Anzahl solcher Typen, wobei sich bis auf unsere Zeiten nur die Beschreibung seiner 30 negativen Charaktere erhalten hat, so der Schwätzer, der Schmeichler, der Unverschämte, der Freche, Taktlose, Zudringliche, Mißtrauische usw.

Aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. stammt von *Galenus* eine zweite Unterscheidung von Typen, die eine viel größere Popularität erlangt hat und bis auf den heutigen Tag gebraucht wird. Es ist dies die Einteilung in 4 Temperamente: das sanguinische, cholische, melancholische und phlegmatische. Sicher traf sie etwas sehr Richtiges, doch sie ließ noch zu viel auf dem Gebiete der seelischen Eigenart unberücksichtigt, und so gab es im Laufe der Zeiten recht viele «Typologien», die mehr oder weniger Anklang fanden. In der Neuzeit hat *Jung* zwei Typen aufgestellt: den extravertierten und den introvertierten Menschen, die rasch eine große Anerkennung fanden, ebenso wie *Adlers* Typus eines mit Minderwertigkeitsgefühlen behafteten Individuums. Hinzufügen möchten wir, daß der Charakter des «Analerotikers» sowie die «Libidinösen Typen» von *Freud* hervorgehoben, in psychoanalytischen Kreisen große Anerkennung gefunden haben. Die Typen von *Kretschmer*: der pyknische und der asthenische Mensch, gehören jetzt zum Vokabular jedes Intellektuellen.

Die modernen Typologien wurden von Psychiatern aufgestellt (es ist interessant, daß auch *Galenus* Arzt war); sie wurden an Kranken, bzw. «nervösen»

Menschen gewonnen und auf die Gesunden übertragen. Die große Popularität dieser Einteilungen darf uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß jede nur *einen* Sektor der seelischen Natur des *gesunden* Menschen betrifft, daß sie hingegen völlig ungenügend ist, wenn wir einen gesunden Menschen charakterisieren wollen. Der gesunde Mensch steht vor allem im Berufsleben, er kämpft um seine Existenz, indem er eine Arbeit verrichtet, und schon damit erweitern sich wesentlich die Aspekte, unter welchen er betrachtet werden muß. Denn einerseits haben wir seine Einstellung zu seiner Arbeit zu erfassen, andererseits seine Beziehung zur Umwelt, zu den Mitmenschen, unter welchen er seine Arbeit ausführt. Daher gilt es, eine ganz andere Einteilung der psychischen Eigenart des Menschen vorzunehmen, und zwar ihn als *Berufstätigen* zu betrachten.

II.

Die Psychologen, die sich mit der menschlichen Arbeit beschäftigten, versuchten in den letzten Jahrzehnten, die Verschiedenheit der menschlichen Einstellung zur Arbeit durch eine Gruppierung zu erfassen. So hat *O. Lipmann* vom Standpunkt der Neigung aus eine Einteilung in Typen vorgenommen, und zwar solche, die sich mit Vorliebe mit den Mitmenschen oder mit den Dingen oder auch mit den Ideen beschäftigen. Diese Auseinanderhaltung ist für die Praxis zweifellos von großem Nutzen, doch sie bezieht sich nur auf die *Neigung zur Arbeit*. Ebenso ist eine zweite Einteilung *Lipmanns* zwar sehr nützlich, aber nur auf beschränktem Gebiete. Er unterscheidet die Berufstätigen nach dem Grade der *Befähigung zur selbständigen Arbeit*, d. i. solche Individuen, die völlig selbständig zu schaffen vermögen, solche, die nur fremde Befehle, und solche, die nur automatisch gewisse Verrichtungen auszuführen vermögen.

Während die Berufspsychologie, die Berufsberatung und die Psychotechnik solche Unterscheidungen für ihre Zwecke verwerten können, sind sie von